

Die Krankensalbung als Mysterium der Versöhnung mit der Kirche: Der kanonische Aspekt

25. Mai 2012

Zadornov, Alexander, priest

Vom 15 bis zum 16. Mai 2012 fand in Bukarest das internationale Symposium „Das heilige Mysterium der Krankensalbung und die Krankenfürsorge“. An diesem wissenschaftlich-praktischen Seminar, das von der Fakultät für Orthodoxe Theologie an der Universität Bukarest gemeinsam mit dem Erzbistum des Rumänischen Patriarchats organisiert wurde, nahm der Lehrer der Moskauer Geistlichen Akademie Erzpriester Alexander Zadornov teil. Sein Vortrag ist dem kanonischen Aspekt des Mysteriums der Krankensalbung gewidmet.

Die kirchliche Rechtsfähigkeit wird bestimmt durch die Möglichkeit eines orthodoxen Christen, Teilhaber an den Heiligen Sakramenten Christi zu sein. Dementsprechend hängt das Ausmaß der Strafe für kirchliche Übertretungen vom Verlust dieser Rechtsfähigkeit ab. Der Ausschluss von der Kommunion kann vorübergehend, lebenslang oder endgültig sein (Kirchenbahn bzw. Anathema).

Ohne auf die Frage nach der Wirkung des Verlustes der kirchlichen Rechtsfähigkeit auf die Teilnahme an anderen kirchlichen Mysterien einzugehen, schenken wir die Aufmerksamkeit dem Mysterium der Krankensalbung als einem Beispiel der Wiederherstellungsprozedur der kirchlichen Rechtsfähigkeit.

Nach der Meinung einiger russischen Liturgiker war eben die Krankensalbung der Weg der Versöhnung mit der Kirche für Personen, deren Kommunionssabbat bis zu ihrer Sterbestunde andauert. „Es ist denkbar, - schreibt Professor Katanskij, - dass in den ersten Jahrhunderten des Christentums das Mysterium der Krankensalbung für einige Sünder, die ihre Buße ein Leben lang trugen und erst beim Sterben der Lossprechung gewürdigt wurden, in einigen Fällen die Lossprechung von ihren Sünden ersetzte, die normalerweise im Mysterium der Buße gespendet wurde“^[1].

Die patristische Interpretation des neutestamentlichen Textes (Jak 5,14-15) betont besonders den Bußcharakter des Mysteriums der Krankensalbung. Als sichtbares Zeichen der Versöhnung mit der Kirche kommt dabei nicht die eigentliche Salbung mit dem geweihten Öl, sondern die Auflegung der Hände der Presbyter auf den Kopf des Kranken^[2]. Während die Salbung mit dem Öl ein sichtbares Zeichen der Krankheitsheilung war, war die Handauflegung ebenso ein Zeichen der Lossprechung von Sünden.

Damit drückten sich beide Aspekte in der Ordnung des einen Mysteriums – die Heilung und die Buße – durch die Ölsalbung und die Handauflegung aus. Kanonisch angesehen, weckt eine derartige Situation zwei Fragestellungen:

1. Die Verbindung des Mysteriums mit der Eucharistie und des Rechtes, daran teilzunehmen.
2. Das Recht für die Teilnahme an dem Mysterium der Krankensalbung im Zusammenhang mit der allgemeinen kirchlichen Rechtsfähigkeit.

Was die erste Frage betrifft, sollte wir uns anscheinend auf die Praktik armenischer Christen und der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochia (die die Praktik der ersten Christen widerspiegelt), in der die Krankensalbung der Kommunion vorausgeht. Mehr noch, in der Armenischen Kirche ersetzt die Ordnung der Krankensalbung zu einem bestimmten Zeitpunkt die Ordnung des Mysteriums der Buße^[3], die daher unmittelbar vor der Kommunion stattfinden sollte.

Das Mysterium der Krankensalbung wurde obligatorisch für jene Menschen, die der

öffentlichen Buße unterzogen worden waren. Erst im 9. Jahrhundert finden wir die Ordnung der Krankensalbung, der die Kirche auch heute noch folgt[4]. Da darin der Akzent auf die Buße nicht so offensichtlich ist, sollten wir uns mit der oben erwähnten zweiten Frage beschäftigen – nämlich nach der Einschränkung des Rechtes an der Teilnahme am Mysterium für Christen.

Diese Einschränkung sollten unter zweierlei Aspekten verstanden werden: Wenn keine Notwendigkeit besteht, dass ausgerechnet diese Person am Mysterium teilnimmt, oder auch wenn diese Person, die kraft einer Einschränkung der kirchlichen Rechtsfähigkeit nicht zugelassen wird, daran teilnimmt.

1. Fehlen der Notwendigkeit der Teilnahme am Mysterium

Der Praktik der Russischen Orthodoxen Kirche gemäß wurden manche Personenkategorien an der Teilnahme am Mysterium der Krankensalbung nicht zugelassen.

1) In der Praktik der synodalen Epoche wurden zu dem Mysterium der Krankensalbung keine Kinder zugelassen. Das lag daran, dass Kinder unter sieben Jahre nicht beichteten. Da aber in diesem Mysterium nicht nur die Krankheitsheilung, sondern auch die Sündenlossprechung gespendet wird, nahmen Kinder, die keine Erfahrung bei der Beichte hatten, an der Krankensalbung nicht teil. Heute gibt es kein solches explizites Verbot, aber, wenn eben dieser Aspekt des Mysteriums berücksichtigt wird, scheint die Teilnahme von Kinder unter sieben Jahren daran nicht berechtigt zu sein.

2) Bewusstlose Kranke gehören auch zu Personen, denen keine Krankensalbung gespendet werden darf. Allerdings folgt die moderne Praktik in dieser Hinsicht der synodalen Tradition, die die Spendung des Sakraments in dem Fall zulässt, falls „der Kranke seinen Wunsch, das Sakrament zu empfangen, vorher geäußert hat, wenn nicht wörtlich, dann durch irgendein Zeichen – wenn er z.B. durch eine Hand- oder Augenbewegung die Zerknirschung seines Herzens und die Reue über seinen Sünden zeigte[5]“.

3) Schwieriger ist das Problem der Spendung des Sakraments an deutlich gesunden Menschen. Das Verbot darauf war so streng, dass die Krankensalbung nicht mal Menschen, die zum Tode verurteilt wurden oder sich zur Teilnahme am Krieg oder zu einer gefährlichen Reise aufbrachen[6]. Andererseits existierte auch in der synodalen Zeit die Sitte der Spendung der Krankensalbung durch einen Gemeindepriester an seine Gemeindeglieder am Gründonnerstag oder Karsamstag. Allerdings hielten manche Liturgiker eine solche Ölsalbung (auch wenn sie nach der Ordnung der Krankensalbung gespendet wurde) für ein einfaches Ritual, aber nicht für ein Mysterium[7].

2 . Die Unmöglichkeit, am Mysterium teilzunehmen

Dieses Verbot entsteht eigentlich in einem einzigen Fall – bei der Unmöglichkeit einer Beichte seitens einer Person, die eine kanonische Strafe in der Form eines lebenslangen Kommunikationsverbots trägt. In allen anderen Fällen ist das Mysterium der Krankensalbung eine notwendige Form der Versöhnung mit der Kirche für büßende Häretiker und Christen, die suspendiert sind. Dabei findet die Verbindung solches kanonischen Aspekts mit der „medizinischen“ Aspekt des Mysteriums durch ihre Spendung vor dem Tod statt. Zur Veranschaulichung wenden wir uns dem kanonischen Material zu.

Der 13. Kanon des 1. Ökumenischen Konzils bezieht sich auf „das alte kanonische Gesetz“ und bestätigt darüber, dass der Sterbende nicht ohne letzte Wegzehrung bleibt, die er sie am nötigsten hat. Falls aber, ein hoffnungsloser Kranker der Kommunion gewürdigt wurde, wieder zum Leben zurückkehrt, solle er lediglich am Gebet teilnehmen. Generell solle jedem Sterbenden, der bittet, an der Eucharistie teilzuhaben, wer auch immer er sein mag, die Heiligen Gaben gespendet werden. Die Grundlagen dieser Sitte, die zur kanonischen Norm wurde, betrachtet der Hl. Erleuchter Gregor von Nyssa ausführlicher in seiner 5. Regel, die sich auf die „Menschenliebe der Väter“ bezieht und aufgrund dessen das allgemeine Prinzip einführt, dass „wenn die wahre Umkehr vorliegt, möge dann die Anzahl der Jahre nicht eingehalten werden, sondern sollte der Büßende, nach der verkürzten Zeit, zur Rückkehr in die Kirche und zur Teilhabe an den Heiligen Sakramenten geführt werden“.

Aufgrund dessen kann bestimmt werden, dass in der kanonischen Theorie die Kommunion eines Gläubigen während einer Liturgie für ihn eine Möglichkeit ist, die nur durch Kirchenbahn beschränkt ist. In diesem Falle sollte die Beichte vor Kommunion als Beweis des Fehlens solcher Beschränkung betrachtet werden. Gerade deswegen folgte die Beichte in der synodalen Praktik der Russischen Orthodoxen Kirche vor der Krankensalbung und der darauffolgenden Kommunion.

Die Fünfte Regel des Basilios dem Großen besagt: „Häretiker, die am Ende des Lebens büßen, sollten offensichtlich nicht ohne Überlegung aufgenommen werden, sondern nach einer Prüfung, ob sie die wahre Buße zeigen, und ob sie Früchte tragen, die ihre Mühe, gerettet zu werden, bezeugen“. Die 73. Regel bestätigt: „Wer sich vom Christus abkehrte und das Mysterium des Heiles schändete, der sollte sein Leben lang weinen und ist verpflichtet zu büßen, wenn er aber sein Leben verlässt, sollte er der Sakramente gewürdigt sein, nach dem Glauben an die Menschenliebe Gottes“.

In seinen Regeln kehrt der Hl. Basilios zu diesem Thema mehrmals zurück (vgl. 3., 75., 81. und 84. Regel von Basilios dem Großen). Der Heilige Gregor von Nyssa weist dabei darauf hin, dass ein Beichtvater, der „dem kranken Teil der Seele die entsprechende Arznei verabreichen will, erstens analysieren sollte, in welchen Teil die Krankheit entstand, dann sollte er dem leidenden Teil die Arznei, wie es sich gehört, so verabreichen, dass die Arznei wegen der fehlenden Kenntnisse in der Heilkunst, zu einem Teil [der Seele] verabreicht wird, während die Krankheit sich in einem anderen Teil befindet, so wie wir tatsächlich viele Ärzte sehen, die, ohne das Körperteil, das ursprünglich krank ist, erkannt zu haben, durch ihre Heilkunst die Krankheit verstärken“ (Гр. Нисск., 1).

In seiner zweiten Regel führt der Erleuchter ein Beispiel derartiger Heilung an, indem er betont, dass „Sünden, die die Denkfähigkeit der Seele betreffen, von Vätern als am schwersten erkannt werden, die nach der größeren, längeren und strengsten Buße fordern“ (Гр. Нисск., 2). Zu solchen zählen eben diejenigen, die sich vom Glauben an Christus abkehrten, es danach aber bereuten und sich in dieser Lage „ihr Leben lang befinden“ (ähnlich: Ap. 62; 1. Ökum. 10, 11, 12 und 14; 6. Ökum. 102; Ankyr. 109 und 21; Laod. 2; Karth. 52; 2. und 11. von Gregor von Nyssa; 2. und 3. von Petrus von Alexandrien; 3. von Gregor von Nyssa).

Die russische theologische Wissenschaft der synodalen Periode sah keine kanonischen Probleme in Verbindung mit dem Mysterium der Krankensalbung: „In Bezug auf das Mysterium der Krankensalbung finden wir keine kanonischen Verordnungen. Das Fehlen solcher Verordnungen kann dadurch erklärt werden, dass bei der Spendung dieses Mysteriums in der kirchlichen Praxis keine Ratlosigkeit bzw. Fragen entstanden, die kanonische Entscheidungen benötigten“ [8].

Nichtdestrotz kommen wir auf das Problem eines Dispenses in seiner Verbindung mit unserem Mysterium. Der siebte Kanon des Konzils von Karthago lautet: „Wenn jemand, der sich im Lebensgefahr befindet, nach seiner Versöhnung mit dem heiligen Altar bittet, solle ein Presbyter, wie es sich gehört, den Bischof fragen, und so, mit seiner Erlaubnis, denjenigen, der sich im Lebensgefahr befindet, versöhnen“.

Zugleich betraf die zivile Gesetzgebung von Byzanz (s. Nomocanon IX, 39) auch das Problem des Dispenses bezüglich der Dauer der Buße und die Bestimmung der Personen, die über ein solches Recht verfügten. Die Gesetzgebung des Hl. Kaisers Justinians (Cod. I, 7, 3) sprach den Kirchenmitgliedern, die einer Häresie verfallen waren, die Buße ab. Ein anderer Widerspruch den kirchlichen Bestimmungen seitens der staatlichen Gesetze geht davon aus, dass die Norm des römischen Rechtes eine strenge Einteilung der Richter vorsah..., die die Strafe und seinen Vollzieher bestimmte. In der Anwendung auf den Vollzug einer Buße führte das zur Kollision der Normen des römischen und die des kanonischen Rechtes in der Frage, ob der Richter Milde walten könnte. In den Digesten wird die Veränderung des Maßes der Bestrafung durch den Beamten, der diesen Vollzug kontrolliert, zugelassen – doch nur im Falle einer speziellen kaiserlichen Erlasses (XLII, 1, 45), der für einen bevollmächtigten Geistlichen bezüglich der Buße eines Büßenden sicherlich nicht erforderlich ist.

Im Prinzip bestätigt der 102. Kanon der Synode im Trullos (Quinisextum) die Prioritäten, denen ein Geistlicher bei der Aufnahme eines Büßenden in die Gemeinschaft folgen soll. Die Geistlichen, die den Büßenden aufnehmen, „sollten die Eigenschaften der Sünde und die Bekehrungsbereitschaft des Gesündigten betrachten, und so die der Krankheit zustehende Arznei verwenden, damit durch die Nicht-Haltung des Maßes in beiden Angelegenheiten, der Kranke das Heil nicht verliere. Denn nicht gleich sind Sündenkrankheiten, sondern unterschiedlich und vielfältig, und sie erzeugen viele Zweige des Schadens, von denen das Böse überfließt sich reichlich, bis es durch die Kraft des Heilenden nicht gestoppt wird“.

Bei der Erklärung der Motivation solcher Vorgehensweise verweisen sich die Väter der Synode im Trullos direkt auf den Hl. Basilios: „Gott und derjenige, der die pastorale Leitung übernommen hat“, besagt diese Kanon weiter, „haben ihre ganze Fürsorge darum, dass sie ein sich verlaufenes Schaaf zurückzubringen und da es durch eine Schlange gebissen wurde, zu heilen. Es sollte weder über die Stromschnellen der Verzweiflung getrieben werden noch sein Steuer zur Entspannung des Lebens und Vernachlässigung losgelassen werden, sondern man sollte unbedingt, entweder mittels strenger und herber, oder mittels weicherer und leichter Arzneimittel der Krankheit entgegenwirken und sich um die Wundheilung bemühen und die Früchte der Buße zu prüfen und den Menschen, der zur himmlischen Erleuchtung berufen ist, weise zu steuern. Wir sollten beides wissen – sowohl das, was dem Eifer des Büßenden zusteht als auch das, was von der Sitte verlangt wird; für diejenige, die die Vervollkommnung der Buße nicht verlangen, sollte er dem überlieferte Vorbild folgen, wie uns der Heilige Basilios belehrt“ (ähnlich auch: 12. des 1. Ökum., 2., 5. und 7 des Ankyr.; Athanasios der Große. Das Sendschreiben an Rufinian; 4., 5., 6. und 7. von Gregor von Nyssa).

Damit erlauben wir uns, einige praktische Schlussfolgerungen zu machen:

1. Der kanonische Aspekt des Mysteriums der Krankensalbung ist traditionell die Form der Kirchenversöhnung von Menschen, die die lebenslange Buße erfüllen und die kirchliche Rechtsfähigkeit nur vor dem Tod wiederherstellen.
2. Zurzeit, da die lebenslange Buße eher zur Ausnahme als zur Praxis geworden ist, ist die Aufnahme einer bestimmten Gruppe von Büßenden in die kirchliche Gemeinschaft vorwiegend durch die Krankensalbung möglich.

3. Das Recht, diese Aufnahme zu verrichten, hat vor allem der Diözesanbischof. Allerdings kann das eigentliche Mysterium auch durch von ihm ordinierte Priester (nach seinem Segen) verrichtet werden.

4. Die Anerkennung der Krankensalbung als Form der Buße würde helfen, sowohl praktische Probleme, die mit diesem Mysterium verbunden sind, zu lösen, als auch seine Stelle im kanonischen Bewusstsein der Kirche zu bestimmen.

[1] Катанский А. Л. Очерк истории обрядовой стороны таинства елеосвящения // Христианское чтение. 1880. №7-8. С. 102 (сноска 1).

[2] Vgl. beim Ambrosius von Mailand De poenit.1. I. c. 8.

[3] Катанский А. Л. Очерк истории... С. 109.

[4] Im 14. und 15. Jahrhundert kamen dazu das Vorlesen der sieben Abschnitte aus den Episteln und Evangelien, sowie auch sieben Salbungsgebete. S.: Венедикт (Алентов), иером. К истории правосл. богослужения: Ист.-литург. и археол. исслед. о чине таинства Елеосвящения. Серг. П., 1917.

[5] Забелин П. П. Права и обязанности пресвитеров по основным законам Христианской Церкви и церковно-гражданским постановлениям Русской Церкви. Часть I... С. 269.

[6] S. Artikel «О тайне елеосвящения» in: Требник Петра Могилы (киевское издание 1996 года, воспроизводящее издание 1646 года там же. С. 445).

[7] Vgl.: Руководство для сельских пастырей // 1881, т. II №35, сс. 410-411; Архангельский М. Ф., прот. О тайне св. Елея. СПб., 1895.

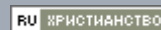
[8] Забелин П. П. Права и обязанности пресвитеров по основным законам Христианской Церкви и церковно-гражданским постановлениям Русской Церкви. Часть I. Служебные права и обязанности пресвитеров. Киев, 1884. С. 119.

[Praktische Disziplinen](#), [Liturgik](#), [Liturgische Theologie](#)

Портал [Богослов.Ru](http://bogoslov.ru)

АНО "ЦИТ МДА".

Смотрите канал портала на [YouTube!](#)



Все права защищены 2007-2012. Свидетельство о регистрации СМИ Эл № ФС77-46659 от 22.09.2011

При копировании материалов с сайта ссылка обязательна в формате:

Источник: [Портал Богослов.Ru](http://bogoslov.ru/).

Мнение редакции может не совпадать с мнением авторов публикаций.

Редакция открыта к сотрудничеству и готова обсудить предложения.